

Infoblatt Verkehrshaftungs-Versicherung

Wer ist versichert?

Frachtführer im gewerblichen Straßengüterverkehr, die gegen Entgelt fremde Güter mit Kraftfahrzeugen befördern.

- Beförderungen im Straßengüterverkehr innerhalb von Deutschland.
- Gemäß § 7 a GüKG besteht eine Versicherungspflicht für Kraftfahrzeuge, deren Gesamtgewicht einschließlich Anhänger 3,5 Tonnen übersteigt.
- Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr.

Was ist versichert?

Güterschaden-Haftpflichtinteressen des Frachtführers entsprechend dem jeweiligen Beförderungsvertrag.

Wie?

Der Versicherer leistet der Höhe nach Ersatz gemäß

- der gesetzlichen Regelhaftung § 431 HGB von 8,33 SZR*) je kg des Rohgewichts
- vertraglicher Vereinbarung nach AGB zwischen 2 und 40 SZR je kg des Rohgewichts
- Individueller Vereinbarung (Direktionsanfrage)
- CMR-Deckung im grenzüberschreitenden Güterverkehr entsprechend der CMR mit 8,33 SZR je kg des Rohgewichts

Transporte von höherwertigen bzw. diebstahlgefährdeten Gütern (z.B. Spirituosen aller Art, Tabakwaren, optische Geräte, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte aller Art einschließlich Zubehör, Telefon- und Chipkarten, Kraftfahrzeuge, Medikamente, Arzneimittel) sind bei Teilpartien grundsätzlich bis zu einem Warenwert von 10.000 EUR mitversichert, die Ersatzleistung ist jedoch mit 20.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Darüber hinaus gelten die BB hochwertige Güter 2005/2008.

Die Versicherungsleistung ist begrenzt mit 1.500.000 EUR für Güterschäden und mit 250.000 EUR für Vermögensschäden. Je Schadenereignis ist die Versicherungsleistung maximiert mit 2.500.000 EUR.

Wogegen ?

Befriedigung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche. Die Haftung des Frachtführers ergibt sich aus dem betreffenden Verkehrsvertrag.

Hinweise und Besonderheiten

*) Das Sonderziehungsrecht ist eine Rechen-einheit des internationalen Währungsfonds (IWF/IMF International Monetary Fund).

Es enthält feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen und wird täglich neu festgesetzt. 8,33 SZR sind ca. 10,00 EUR, 40 SZR sind ca. 50,00 EUR.